

Per elektronischer Kommunikation

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax

Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Sehr geehrte

ich bestätige den Empfang Ihrer [E-Mail-] Eingabe vom nach dem Landes-
transparenzgesetz (LTranspG), mit der Sie Informationen zum Einsatz von Rettungs-
wägen, zur Abmeldung von Krankenhäusern und Notaufnahmen und zum Impfnach-
weis bei Totenscheinen begehren.

Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG)
behandelt.

Anliegend erhalten Sie – fristgemäß, da die Monatsfrist mit dem zu laufen
begannt – die dem rheinland-pfälzischen Landestransparenzgesetz zum aktuellen Zeit-
punkt unterliegenden Informationen.

Auf Ihre Fragen kann ich Ihnen die nachfolgenden Antworten geben:

Zu Frage 1:

Die Frage 1 mit den aufgeführten Unterpunkten zu den verfügbaren Rettungswagen im
Zeitraum 2018-2022 soll für die „jeweiligen Regierungsbezirke“ beantwortet werden.

Hinsichtlich der Verwaltungsgliederung in Rheinland-Pfalz wurden die Regierungsbezirke zum 01. Januar 2000 in neue Strukturen überführt.

Bezüglich der zuständigen Behörden für den Rettungsdienst wird Rheinland-Pfalz gemäß § 4 des Landesgesetzes über den Rettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport (Rettungsdienstgesetz - RettDG -) in der Fassung vom 22. April 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GVBl. S. 33) in Rettungsdienstbereiche eingeteilt, die das Gebiet mehrerer Landkreise und kreisfreier Städte ganz oder teilweise umfassen können. Für jeden Rettungsdienstbereich wird durch Rechtsverordnung eine Kreisverwaltung oder eine Stadtverwaltung einer kreisfreien Stadt bestimmt, die für die Vorhalteplanung und die Durchführung des Rettungsdienstes zuständig ist. Derzeit gibt es in Rheinland-Pfalz acht Rettungsdienstbereiche mit je einer zuständigen Rettungsdienstbehörde nach § 1 der Rettungsdienst-Zuständigkeitsverordnung (RettDZVO) vom 11. Januar 2000, zuletzt geändert durch Artikel der Verordnung vom 10. Mai 2006 (GVBl. S. 203).

Die Rettungsdienstbereiche sind nicht kongruent zu den ehemaligen Regierungsbezirken. Daher ist eine direkte Weiterleitung der Anfrage an die zuständigen Behörden mit entsprechendem Abgabevermerk nicht möglich.

Zu Frage 2:

a) Abmeldungen von Krankenhäusern und Notaufnahmen 2018-2022?

Abteilungen können sich grundsätzlich zeitweise bei voller Auslastung bzw. fehlenden Aufnahmekapazitäten im Zentralen Landesweiten Behandlungskapazitätenachweis (ZLB) von der weiteren Versorgung von Notfällen abmelden, sodass die Krankenhäuser bei entsprechenden Krankheitsbildern von Notfallpatienten in der Regel nicht mehr vom Rettungsdienst angefahren werden. Ihren grundsätzlichen Versorgungsauftrag können sie damit aber nicht abgeben.

Notaufnahmen können sich nicht von der Notfallversorgung abmelden. Es besteht für alle Krankenhäuser eine grundsätzliche Verpflichtung zur Hilfeleistung im Notfall.

Eine komplette Übersicht zur Abmeldung aller Krankenhäuser im Zeitraum 2018-2022 liegen der Landesregierung nicht vor. Ein Antrag auf Informationen nach dem LTranspG kann sich per se nur auf Informationen beziehen, die bei der transparenzpflichtigen Stelle auch vorhanden sind. Dagegen zählen Informationen nicht zu dem – bereits – vorhandenen Informationsaufkommen, wenn ihr Inhalt letztlich erst durch eine entsprechende Bearbeitung oder Aufbereitung eines Dokumentenbestandes zum „Entstehen“ gebracht werden muss. Das Auskunftsverlangen nach dem LTranspG richtet sich damit schlagwortartig auf das „Überlassen“, nicht jedoch auf das „Erschaffen“ im Sinne eines „Neuerschaffens“ von Informationen (vgl. hierzu Konrad/Stumm, Das Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz in der Verwaltungspraxis, Seite 32, RdNr. 2.3.2). Hieraus folgt, dass Ihren Fragen nur insoweit eine Informationspflicht zugrunde gelegt werden kann, als diese eine Zugangsverschaffung zu im Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit vorhandenen Informationen gem. § 11 Abs. 1 und 2 LTranspG im Wege der Auslegung erkennen lassen. Ihr Antrag richtet sich auf die Zurverfügungstellung von Informationen, die dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit sowie dem Ministerium des Innern und für Sport nicht/nur zum Teil vorliegen. Wie vorstehend ausgeführt, trifft die transparenzpflichtige Stelle keine Informationsbeschaffungspflicht. Das LTranspG zielt zudem nicht auf Auskunft über jegliche verfügbaren Informationen, sondern lediglich auf Zugang zu verkörperten Informationen.

b) Wie viele Krankenhäuser haben im Zeitraum 2018-2022 schließen müssen und wie viele Intensivbetten gingen dadurch verloren?

Zum 04. Mai 2020 wurde der Versorgungsauftrag des Krankenhausstandortes Marienkrankenhaus Nassau der damaligen Katholischen Kliniken Lahn durch die Paracelsus-Klinik Bad Ems übernommen. Der Versorgungsauftrag beinhaltet keine Intensivbetten.

Das Krankenhaus Ingelheim hat mit Ablauf des 31.12.2020 seinen Betrieb eingestellt. Der Versorgungsauftrag umfasste auch 6 Intensivbetten.

Der Versorgungsauftrag des Krankenhausstandortes St. Josef Bendorf wurde auf Antrag des Krankenhausträgers mit Wirkung vom 01.01.2022 auf Null gesetzt, damit endete dort der Krankenhausbetrieb. Der Versorgungsauftrag beinhaltete keine Intensivbetten.

Die Betriebsstätte ehemaliges Marienkrankenhaus Trier-Ehrang des Mutterhauses der Borromäerinnen musste in Folge von Flutschäden des Kyllhochwassers im Juli 2021 schließen. Der Versorgungsauftrag des Mutterhauses der Borromäerinnen blieb dabei unverändert, d.h. es wurden keine Intensivbetten abgebaut.

Zu Frage 3:

Der Impfstatus und der Zeitpunkt der letzten Impfung werden im Totenschein nicht erfasst. Wie der Totenschein auszusehen hat und was dort drin erfasst werden soll, ist in § 4 der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestattGDV RP) geregelt. Danach soll der Arzt, soweit erforderlich, Auskünfte über die dem Tod vorausgegangene Erkrankung und die Todesumstände einholen und im Vorfeld die Leiche persönlich untersucht haben. Gemäß § 4 Abs. 2 BestattGDV RP ist die Todesbescheinigung (= Totenschein) nach dem Muster der Anlagen 1 und 2 (zur BestattGDV RP) auszustellen. Dies bedeutet, es ist gesetzlich vorgegeben wie der Totenschein auszusehen hat, was die Erfassung von Impfungen und deren Status nicht umfasst. Eine Änderung diesbezüglich würde zunächst eine Gesetzesänderung bedeuten, was derzeit nicht geplant ist. Der Totenschein an sich dokumentiert die Leichenschau durch einen Arzt und bescheinigt den Tod der untersuchten Person. Im Rahmen der Untersuchung müssen der Tod als solches, die Todesart, der Todeszeitpunkt und die Todesur-

sache dokumentiert werden. Dazu ist weder der Impfstatus noch der Zeitpunkt der letzten Impfung zwingend notwendig, weshalb eine Gesetzesänderung diesbezüglich nicht geplant ist.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Sollte diese Antwort veröffentlicht werden, möchte ich Sie mit Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung darum bitten, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

